

Satzung des TSV Falkensee e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein Falkensee e.V.
Er hat seinen Sitz in Falkensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nauen unter der Nummer 312 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports lt. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO und der Jugendhilfe lt. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Tätigkeiten für den Verein

Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein unter der Prämisse der sparsamen Mittelverwendung und der aktuellen Haushaltslage auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und für § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) gegen Zahlung eines Entgelts ausgeübt werden.
Sämtliche diesbezügliche Regelungen, insbesondere zur Begründung, Beendigung und Abwicklung einer entgeltlichen Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person erwerben.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen für die Begründung der Vereinsmitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nach Vollendung des 14. Lebensjahres in Bezug auf Jugendfragen des Vereins ein volles Stimmrecht, welches ebenfalls durch Delegierte im Sinne von § 11 der Satzung ausgeübt wird. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu

beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen begründeten Antrag stellt und der Vorstand diesem zustimmt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs- berechtigten Vorstandsmitglied. Er ist vierteljährlich, jeweils zum Ende eines Quartals, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Verstößt ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen Interessen des Vereins oder gegen die Satzung, kann er vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die weiteren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt und vom Vorstand beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Arbeitsgruppe Beitragsordnung, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands, des Beirates sowie sachkundigen Mitgliedern nach wirtschaftlichen Erfordernissen vorgeschlagen. Mitglieder des Vorstands, Trainer und Übungsleiter sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus mindestens 3 einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen soll. Für Rechtsgeschäfte, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung des Vereins zuzuordnen sind, ist vom Vorstand die Zustimmung des Beirates einzuholen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. In diesem Fall findet eine Nachwahl in der folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung, die als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, werden die Rechte der Einzelmitglieder durch gewählte Delegierte ausgeübt. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausnahme **§ 21**. Die Einzelmitglieder sind berechtigt, ein Minderheitsverlangen an den Vorstand des Vereins zu richten, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

§ 13 Wählbarkeit der Delegierten

Delegierte können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen werden, die dem Verein als Mitglieder angehören. Als Delegierter kann nicht bestellt werden, wer dem Vorstand des Vereins angehört. Jugendliche Mitglieder mit Stimmrecht im Sinne des § 4 können als Delegierte auch jugendliche Mitglieder wählen, die ihrerseits stimmberechtigt sind.

§ 14 Wahlturnus und Zahl der Delegierten

Die Wahl der Delegierten findet jährlich statt. Auf jeweils 10 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter, für den jeweils ein Ersatzdelegierter zu wählen ist. Maßgeblich für die Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl am 31.12. des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 15 Grundsätze für die Wahl und das Wahlverfahren

Die Delegierten werden in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl dem Verein angehörende volljährige Mitglied. Jedes Mitglied und jedes jugendliche Mitglied mit Stimmrecht im Sinne von § 4 hat eine Stimme.

§ 16 Dauer des Delegiertenamtes

Das Amt des Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Amt des Delegierten und Ersatzdelegierten endet vor dem Ablauf der Amtsperiode, im Falle des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschließung, Tod), im Falle der Amtsniederlegung und im Falle der Wahl in den Vorstand des Vereins und schließlich im Falle des Verlustes der vollen Geschäftsfähigkeit. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 17 Ausübung des Stimmrechts durch Delegierte

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Er kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Delegierten sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Ein Delegierter kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung die folgenden Gegenstände betrifft: Entlastung, Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Delegierten, Frage der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und dem Delegierten.

§ 18 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung setzt sich zusammen aus

a) Mitgliedern mit Stimmrecht:

den Mitgliedern des Vorstands,
den Delegierten,
den Übungsleitern.

b) den Mitgliedern ohne Stimmrecht:

dem Geschäftsführer,
den Rechnungsprüfern.

§ 19 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 20 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, in der alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt sind. Die Abstimmung durch Delegierte findet insoweit nicht statt. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung wurde am 08.05.1993 auf der Gründungsversammlung beschlossen. Auf Antrag erfolgten am 20.02.1997, am 12.03 1999, am 24.03.2000, am 11.04.2002, am 04.04.2003 und am 18.04.2008 Satzungsänderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Falkensee, 18. April 2008